

1. Netzfragen im Überblick

Interne Daten	<i>Datum der Erstellung:</i> <i>Update vom:</i>	<i>VerfasserIn:</i>	<i>Status:</i> 1. <i>Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig)</i> 2. <i>Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon</i> 3. <i>Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO</i> 4. <i>Freigegeben für die Datenbank (=final)</i>
Netzfragen im Überblick (Teaser)	Der Anschluss von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien unterliegt in Bulgarien den allgemeinen energiewirtschaftlichen Vorschriften. Ein Vorrang zu Gunsten Erneuerbarer Energien besteht nicht. Es besteht ein Anspruch des Anlagenbetreibers gegen den Netzbetreiber auf Abnahme des Stroms. Die Netzbetreiber sind zum Ausbau der Netze verpflichtet, sofern dies erforderlich, um einen Netzanschluss zu ermöglichen.		
Netzanschluss	Es besteht ein Anspruch des Anlagenbetreibers gegen den Netzbetreiber auf Anschluss der Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien an das Netz (Art. 116 Abs. 1 Energiegesetz). Ein vorrangiger Anspruch auf Netzanschluss wurde durch die letzte Reform des EEBG abgeschafft.		
Netznutzung	Es besteht ein Anspruch des Anlagenbetreibers gegen den Netzbetreiber auf Abnahme des Stroms (Art. 18 Abs. 1 EEBG).		
Netzausbau	Es besteht ein gesetzlicher Anspruch des Anlagenbetreibers gegen den Netzbetreiber, das Netz für den Anschluss der Anlage zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien auszubauen und weiterzuentwickeln (Art. 116 Abs.1, 3 Energiegesetz).		
Rechtsvorschriften	<ul style="list-style-type: none"> • EEBG (Zakon za vazobnoviaemite i alternativni energiini iztochnici i biogorivata - Gesetz über die Erneubaren Energiequellen und Biobrennstoffe) • Energiegesetz (Zakon za energetikata - Energiegesetz) • VE gelöscht 		

2. Rechtsquellen Basisinformationen

Titel der Rechtsquelle (Originalsprache)	Zakon za v. i a. energijni iztochnici i biogorivata	Zakon za energetikata	
Titel der Rechtsquelle (lang)	Zakon za vazobnovjaemite i alternativnite energijni iztochnici i biogorivata		
Titel der Rechtsquelle (Deutsch)	Gesetz über die Erneuerbaren Energiequellen und Biobrennstoffe	Energiegesetz	
Kurzbezeichnung	EEBG	Energiegesetz	
Inkrafttreten	19.06.2007	09.12.2003	
Letzte Änderung	03.05.2011	21.06.2011	
Künftige Änderungen			
Zweck	Das Gesetz fördert die Entwicklung und Verbreitung der Erzeugung von Erneuerbaren Energien, regelt den Netzzugang und die Einführung von umweltbewussten Maßnahmen im Energiesektor.	Das Gesetz regelt den Anschluss von Anlagen an das Netz sowie die Erzeugung, Übertragung und Preisgestaltung des Stroms in Bulgarien. Des Weiteren enthält das Gesetz Regelungen zur Regulierungsbehörde im Energiesektor.	
Bezug Erneuerbare Energien	Dieses Gesetz regelt den Netzzugang für Strom aus Erneuerbaren Energien und die Förderung von Strom aus Erneuerbaren Energien.	Dieses Gesetz enthält Regelungen über den Netzzugang von Strom aus Erneuerbaren Energien sowie Regelungen zur Förderung von Strom aus Erneuerbaren Energien.	
Link zur Rechtsquelle im Volltext (Originalsprache)	http://parliament.bg/bills/41/102-01-9.pdf	http://lex.bg/laws/ldoc/2135475623	
Link zur Rechtsquelle im Volltext (Englisch)	http://www.mee.government.bg/iko/ersa.pdf	http://www.mi.government.bg/eng/norm/rdoc/mdoc.html?id=187497 Hinweis: Die englische Übersetzung entspricht nicht dem aktuellen Stand des Gesetzes.	

3. Weiterführende Kontakte

Institution (Name)	Website (Startseite)	Name der Kontaktperson (optional)	Telefonnummer (Zentrale)	eMail (optional)
Ministerstvo na iekonomikata i energetikata (MIE) - Ministerium für Wirtschaft und Energie – Abteilung Umweltschutz und Erneuerbare Energien	http://www.mi.government.bg/eng/gkcontactse/gkcontactse.html	Frau Alexandrina Dimitrova	+359 292 631 43	http://www.mi.government.bg/eng/gfaqe/feed
Ministerstvo na zemedelieto i hranite (MZH) - Ministerium für Landwirtschaft und Nahrungsmittel	http://www.mzh.government.bg/mzh/en/Home.aspx	Frau Veselina Evdokimova	+ 359 298 511 239	vevdokimova@mzh.government.bg
Darzhavna komisija za energijno i wodno regulirane (DKEWR) - Staatliche Kommission für Energie und Bewässerung (Regulierungsbehörde)	http://www.dker.bg/index_en.htm	Frau Evtimova	+359 293 596 42	dker@dker.bg
Agencijata po energijna efektivnost (AEE) - Agentur für Energieeffizienz	http://www.seea.government.bg/	Frau Snezhana Todorova	+ 359 291 540 10	office@seea.government.bg
Kanzlei COELER Legal Consulting	http://www.coelerlegal.com/	Frau Shana Kaloyanova	+ 359 284 680 46	kaloyanova@coelerlegal.com

4. Netzanschluss

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle	<ul style="list-style-type: none"> • EEBG • Energiegesetz 	
Kurzbeschreibung	<p>Es besteht ein Anspruch des Anlagenbetreibers gegen den Netzbetreiber auf Anschluss der Anlage zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien an das Netz (Art. 116 Abs. 1 Energiegesetz). Ein Anspruch auf vorrangigen Netzanschluss wurde durch die Reform des EEBG abgeschafft.</p> <p>Berechtigter: Anspruchsberechtigt ist der Anlagenbetreiber (Art. 116 Abs. 1 Energiegesetz).</p> <p>Verpflichteter: Anspruchsverpflichtet ist der Netzbetreiber, zu dessen Netz die kürzeste Entfernung zum Standort der Anlage zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien besteht (Art. 116 Abs. 1 Energiegesetz i.V.m. Art. 27 Abs. 5 EEBG).</p>	
Verfahren	Verfahrensablauf	<p>Anschlussbedingungen. Die Anlage muss sich auf dem Grundbesitz des betreffenden Anlagenbetreibers befinden und die technischen und Sicherheitsanforderungen sowie die weiteren vertraglich geregelten Bedingungen erfüllen (Art. 116 Abs. 1 Energiegesetz).</p> <p>Vorvertrag. Der Anlagenbetreiber stellt gegenüber dem Netzbetreiber einen Antrag auf Netzanschluss (Art. 23 Abs. 1 EEBG). Falls er alle erforderlichen Anschlussbedingungen erfüllt, wird ein Vorvertrag abgeschlossen (Art. 29 Abs. 1 EEBG). Beim Abschluss des Vorvertrags muss eine Vorauszahlung i.H.v. 25.000 BGN (ca. 12.500 EUR) pro 1 MW bei Kapazitäten bis 5 MW und 50.000 BGN (ca. 25.000 EUR) pro 1 MW bei Kapazitäten über 5 MW geleistet werden (Art. 29 Abs. 1 EEBG).</p> <p>Vertrag. Nach Fertigstellung der Anlage wird ein Anschlussvertrag mit dem Übertragungs- oder Verteilungsnetzbetreiber abgeschlossen, in dem der jeweilige Anschlusspreis festgesetzt wird. (Art. 116 Abs. 1 Energiegesetz).</p> <p>Kontrollmaßnahmen. Die Regulierungsbehörde hat die Einhaltung der Vorschriften über den vorrangigen Anschluss der Anlagen sowie der Vertragsbestimmungen zu überwachen (Art. 76 Abs. 4 Energiegesetz). Der Netzbetreiber ist zu Strafzahlungen verpflichtet, wenn er unbegründet den vorrangigen Anschluss nicht durchführt. (Art. 60 EEBG).</p>
	Fristen	<p>Der Antrag auf Abschluss eines Vorvertrags muss innerhalb von 14 Tagen vom Netzbetreiber bearbeitet werden (Art. 23 Abs. 3 EEBG). Die Gültigkeit des Vorvertrags erlischt nach Ablauf eines Jahres (Art. 29 Abs. 5 EEBG). Der Anlagenbetreiber muss vor Ablauf des Vorvertrags einen endgültigen Netzanschlussvertrag beantragen. Vorverträge, die vor dem 03.05.2011 abgeschlossen wurden, sind maximal bis 03.05.2012 gültig. Die Frist der endgültigen Netzanschlussverträge läuft spätestens ab dem Datum der Inbetriebnahme und darf nicht mehr als zwei Jahre betragen (Art. 29 Abs. 6</p>

		EEBG).
	Informationspflichten	Der Netzbetreiber ist dazu verpflichtet, den Anlagenbetreiber hinsichtlich des voraussichtlichen Stromverbrauchs, der Grenzwerte des Übertragungsnetzes, Angaben zum Preisausgleich in früheren Zeiträumen sowie über weitere erforderliche Einzelheiten zu informieren (Art. 111 Abs. 1 Nr. 8 Energiegesetz).
Vorrang erneuerbare Energien (qualitative Ausgestaltung)	() Vorrang für erneuerbare Energien (x) Diskriminierungsfreie Behandlung). Das Vorrangprinzip wurde mit der Verabschiedung des neuen EEBG abgeschafft. Nun haben Anlagenbetreiber lediglich das Recht auf diskriminierungsfreie Behandlung (Art. 11 Abs. 2 EEBG).
Kapazitätsbeschränkung (quantitative Ausgestaltung)	<p>Die Anschlusspflicht für die Anlage zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien entsteht für den Verteilungsbetreiber nicht, falls ein Kapazitätsmangel oder eine Gefährdung der Versorgungssicherheit nachgewiesen werden können (Art. 119 Abs. 3 und 4 Energiegesetz).</p> <p>Ab dem 01.07.2012 sind die Netzbetreiber berechtigt, den Netzzugang nur innerhalb von jährlich vorgegebenen Netzkapazitätsgrenzen zu gewähren. Diese Grenzen werden von der Regulierungsbehörde in Übereinstimmung mit dem NREAP jeweils im Zeitraum vom 01.01. bis 30.06. festgesetzt und gelten ab dem 01.07. des jeweiligen Jahres (Art. 22 Abs. 5 EEBG).</p> <p>Diese Einschränkungen gelten nicht bei Anlagen mit einer Gesamtkapazität von bis zu 30 kW auf Dächern und Fassaden sowie bis 200 kW auf Dächern und Fassaden von Fabriken und Lagerhallen oder wenn von vornherein auf Einspeisetarife verzichtet wurde (Art. 24 EEBG).</p>	
Kostenträger des Netzanschlusses	Kostenträger Staat	
	Kostenträger Verbraucher	
	Kostenträger Netzbetreiber	Die Kosten des Netzanschlusses von dem Verknüpfungspunkt bis zum Eigentumsbereich des Anlagenbetreibers trägt der Netzbetreiber oder das Energieversorgungsunternehmen (Art. 27 Abs. 2 EEBG).
	Kostenträger Anlagenbetreiber	Der Anlagenbetreiber trägt die Kosten des Anschlusses innerhalb seines Grundstückseigentums selbst (Art. 27 Abs. 1 EEBG). Weitere Sätze gelöscht
	Verteilmechanismus	

5. Netznutzung

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle	<ul style="list-style-type: none"> • EEBG • Energiegesetz • VE gelöscht 	
Kurzbeschreibung	<p>Es besteht ein Anspruch des Anlagenbetreibers gegen den Netzbetreiber auf Abnahme des Stroms (Art. 18 Abs. 1 EEBG).</p> <p>Berechtigter: Anspruchsberechtigt ist der Stromerzeuger (Art. 18 Abs. 1 EEBG).</p> <p>Verpflichteter: Anspruchsverpflichtet ist der Netzbetreiber (Art. 18 Abs. 1 EEBG).</p>	
Verfahren	Verfahrensablauf	<p>Zugangsbedingungen. Der Netzbetreiber kann dem Anlagenbetreiber den Netzzugang verwehren, falls dieser zu einer Verschlechterung der technischen Bedingungen und der Sicherheit des Stromnetzes oder zu einer schlechteren Versorgung anderer Kunden und Verbraucher führen könnte (Art. 118 Abs. 2 Energiegesetz).</p> <p>Zertifikat. Der Anlagenbetreiber erhält das Herkunftszertifikat für Strom aus Erneuerbaren Energien von der Staatlichen Regulierungsbehörde (§ 9 Abs. 1 Übergangs- und Schlussbestimmungen EEBG)</p> <p>Vertrag. Der Stromversorger ist zur Abnahme jeglichen Stroms aus Erneuerbaren Energien verpflichtet, für den der Anlagenbetreiber ein Herkunftszertifikat vorlegen kann (Art. 18 Abs. 1 EEBG). Die verpflichtende Abnahme des Stroms findet auf Grundlage eines Abnahmevertrages statt, dessen Laufzeit 20 Jahre (Wasserkraft: 15 Jahre, Windkraft: 12 Jahre) beträgt Art. 31 Abs. 2 EEBG).</p> <p>Strafmaßnahmen. Der Netzbetreiber ist zu Strafzahlungen in Höhe von 7.000-20.000 BGN (ca. 10.000 €) verpflichtet, falls er seine Pflichten verletzt (Art. 60 EEBG).</p>
	Fristen	<p>Etwaige Fristen zur Gewährung der Netznutzung sind gesetzlich nicht geregelt und ergeben sich aus den vertraglichen Vereinbarungen zwischen Anlagen- und Netzbetreiber.</p>
	Informationspflichten	
Vorrang erneuerbare Energien (qualitative Ausgestaltung)	<p>() Vorrang für erneuerbare Energien</p> <p>(x) Diskriminierungsfreie Behandlung</p>	<p>Der Netzbetreiber ist zur Gewährung des Zugangs zum Netz nach diskriminierungsfreien Kriterien unter der Einhaltung der Qualitätsvoraussetzungen verpflichtet (Art. 113 Abs.1 Nr. 3, 4 Energiegesetz). Ein Vorrang für die Nutzung des Netzes durch Strom aus Erneuerbaren Energien besteht nicht.</p>
Netzstabilisierungsmaßnahmen	<p>Der Netzbetreiber kann die Abnahme und Übertragung von Strom aus Erneuerbaren Energien in folgenden Fällen</p>	

	verweigern: <ul style="list-style-type: none"> • Netzkapazität. Die Netzübertragungskapazität ist ungenügend (Art. 119 Abs. 3 Nr. 1 Energiegesetz). • Netzsicherheit. Die diskriminierungsfreie Behandlung kann dort seine Grenzen finden, wo die sichere und funktionsfähige Arbeit des Netzes und der Energieversorgung gefährdet ist (Art. 119 Abs. 5, Art. 118 Abs. 2 Energiegesetz). 	
Kostenträger der Netznutzung		
	Kostenträger Staat	
	Kostenträger Verbraucher	Die Kosten für die Abnahme trägt der Verbraucher über den Strompreis.
	Kostenträger Netzbetreiber	
	Kostenträger Anlagenbetreiber	
Verteilmechanismus	Die Netzbetreiber können einen Ausgleich für die Kosten verlangen, die ihnen durch die Abnahme des Stroms aus Erneuerbaren Energien entstanden sind (Art. 35 Abs. 1 Energiegesetz). Der Ausgleich der für die Netzbetreiber entstandenen Kosten obliegt der Regulierungsbehörde DKER (Art. 35 Abs. 4 Energiegesetz).	

6. Netzausbau

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle	<ul style="list-style-type: none"> • EEBG • Energiegesetz 	
Kurzbeschreibung	<p>Der gesetzliche Anspruch des Anlagenbetreibers gegen den Netzbetreiber auf den Ausbau des Netzes für den Anschluss einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien entsteht nur, falls zwischen den beiden Parteien bereits ein Anschlussvertrag unterzeichnet wurde (Art. 116 Abs.1, 3 Energiegesetz).</p> <p>Berechtigter: Berechtigter des Anspruchs ist der Anlagenbetreiber (Art. 116 Abs. 1, 3 Energiegesetz).</p> <p>Verpflichteter: Zum Netzausbau verpflichtet ist derjenige Netzbetreiber, zu dessen Netz die kürzeste Entfernung besteht (116 Abs. 1, 3 Energiegesetz i.V.m. Art. 27 Abs. 5 EEBG).</p>	
Verfahren für Anlagenbetreiber	Verfahrensablauf	Die allgemeine Rechtspflicht ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz, der konkrete Anspruch entsteht im Laufe des Netzanschlussverfahrens. Die Regulierungsbehörde DKER überwacht, ob die Netzbetreiber ihre Pflichten aus dem Netzanschlussvertrag erfüllen (Art. 21 Abs. 1 Nr. 4, 5 Energiegesetz).
	Durchsetzung	
	Fristen	Die zeitliche Ausgestaltung eines möglichen Netzausbaus ergibt sich aus dem Anschlussvertrag.
	Informationspflichten	
Anreizinstrumente zum Netzausbau		
Kostenträger des Netzausbaus	Kostenträger Staat	
	Kostenträger Verbraucher	
	Kostenträger Netzbetreiber	Die Kosten für den Netzausbau trägt der Netzbetreiber (Art. 27 Abs. 2 EEBG).
	Kostenträger Anlagenbetreiber	
	Verteilmechanismus	Die Kosten, die dem Netzbetreiber bei der Erweiterung und Erneuerung des Netzes entstehen und mit dem Anschluss der Anlage verbunden sind, darf er nicht an den Anlagenbetreiber weitergeben (Art. 15 Abs. 3 EEBG). Weiterer Satz gelöscht
Netzausbaustudien		

